



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.76 RRB 1948/2083**  
Titel                   **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                 15.07.1948  
P.                      924–925

[p. 924] A. Mit Eingabe vom 11. Juni 1948 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. März 1948 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Baurstrasse beim Anschluss an die Seefeldstrasse, in Zürich 8. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 30. April 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 1. Juni 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Anlässlich der Erstellung von Neubauten wurde auf die projektierte Einführung der Baurstrasse in die Seefeldstrasse verzichtet. Die bereits erstellten Bauten regeln diese Einmündung ab, sodass die Baurstrasse zur Sackstrasse geworden ist. Somit sind ihre Baulinien den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, indem dieselben beim Anschluss an die Seefeldstrasse aufgehoben werden. Dies betrifft von der südlichen Baulinie eine Länge von ca. 26 m, welche vom Regierungsrat im Jahre 1914 genehmigt wurde und von der im Jahre 1878 genehmigten nördlichen Baulinie eine Länge von ca. 38 m. Die Baulinienlücke in der Seefeldstrasse wird bei diesem Anlass geschlossen.

Das entsprechende Teilstück der Niveaulinie der Baurstrasse ist ebenfalls aufzuheben.  
// [p. 925]

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 17. März 1948 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Baurstrasse beim Anschluss an die Seefeldstrasse, sowie die Schliessung der Lücke in der westlichen Baulinie der Seefeldstrasse, in Zürich 8, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]